

Satzung

Übersicht / Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt I: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Gliederung
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieds- und Gastvereine

Abschnitt II: Organisation

- § 8 Organe
- § 9 Verbandstag
- § 10 Präsidium
- § 11 Geschäftsführendes Präsidium
- § 12 Verbandsausschuss Finanzen und Verwaltung
- § 13 Verbandsausschuss Spieltechnik
- § 14 Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport
- § 15 Verbandsausschuss Schiedsrichter
- § 16 Verbandsausschuss Frauen
- § 17 Verbandsausschuss Recht
- § 18 Verbandsrechtsorgane

Abschnitt III: HVW-Jugend und Jugendgremien

- § 19 HVW-Jugend
- § 20 Verbandsjugendtag und Verbandsausschuss Jugend, Schule und Bildung

Abschnitt IV: Organisation der Bezirke

- § 21 Organe der Bezirke
- § 22 Bezirkstag
- § 23 Abteilungsleiterversammlung
- § 24 Bezirksvorstand
- § 25 Bezirksjugend
- § 26 Verwaltung

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 27 Allgemeines
- § 28 Auflösung des HVW

Präambel

Der Handballverband Württemberg (HVW) ist die Vereinigung und Vertretung aller in Württemberg den Handballsport betreibenden Vereine. Er wurde am 15. März 1948 als Dachorganisation des württembergischen Handballsports gegründet, dessen nationale und internationale Entwicklung und Geschichte im Jahre 1917 in Berlin begonnen hat.

Auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft im Landesportverband Baden-Württemberg (LSV), im Württembergischen Landessportbund (WLSB), im Deutschen Handballbund (DHB) und in Handball Baden-Württemberg (HBW) trägt der HVW gemeinsam mit seinen Gliederungen, Gremien und Vereinen in Zusammenarbeit mit den benachbarten Landes- und Fachverbänden die Verantwortung für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der mit ihm verbundenen Menschen.

Insbesondere bei der perspektivischen Planung, der spiel- und verwaltungstechnischen Organisation und der ehren- und hauptamtlichen Abwicklung seiner Aufgaben richtet sich der HVW an den folgenden Zielen und Leitlinien zwingend aus:

Der HVW will ein Verband sein, der

1. Handballsport für alle anbietet,
2. soziale Verantwortung übernimmt,
3. die Jugendarbeit als wichtigste Aufgabe im Verband und in den Vereinen betrachtet,
4. fortschrittlich und innovativ arbeitet,
5. sich einsetzt für Solidarität durch offensive, tolerante Lebensweise und soziales, jugendbetontes Engagement,
6. eine gesunde Professionalität anstrebt und neue Medien sinnvoll in seine Arbeit einbindet und
7. ausdauernd Reformbereitschaft zeigt.

Der HVW bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er lehnt sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab; insbesondere verurteilt und bekämpft er Doping in jeglicher Form. Detaillierte Festlegungen zu Doping sind in dem in § 5 als Rechtsgrundlage des HVW aufgeführten Anti-Doping-Reglement und in dem Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), das Bestandteil dieses Reglements ist, geregelt.

Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Handballverband Württemberg (HVW) ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine im Gebiet des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und von Handball Baden-Württemberg (HBW). Er ist ferner Mitglied des WLSB und des Landesportverbandes Baden-Württemberg (LSV).
2. Er führt den Namen Handballverband Württemberg e. V., abgekürzt HVW.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des HVW ist die Pflege und Förderung des Handballsports auf breitester Grundlage für alle Altersstufen beiderlei Geschlechts.

Der HVW vertritt die Interessen der dem WLSB angehörenden Handball spielenden Vereine und der Vereine benachbarter Verbände, die sich am Spielbetrieb des HVW beteiligen.

2. Ihm obliegt die Regelung und Durchführung von Meisterschafts-, Pokal- und sonstigen Pflichtspielen innerhalb des Verbandsgebiets, die Durchführung von Länderspielen, die regelmäßige Abhaltung von Lehrgängen, die Überwachung der Einhaltung der Ordnungen und der sportlichen Gesetze und Entscheidungen in Rechts- und Streitfällen, soweit sie unter seine Entscheidungsgewalt fallen.
3. Der HVW ist parteipolitisch unabhängig, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen Grundsätzen unserer Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der HVW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HVW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HVW. Bei ihrem Ausscheiden aus dem HVW erhalten sie weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Verbandsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des HVW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des HVW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HVW an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Gliederung

1. Das Verbandsgebiet des HVW ist in acht Bezirke eingeteilt.
Dies sind:

Bezirk 1	Heilbronn-Franken	Bezirk 5	Stauferland
Bezirk 2	Enz-Murr	Bezirk 6	Achalm-Nagold
Bezirk 3	Rems-Stuttgart	Bezirk 7	Neckar-Zollern
Bezirk 4	Esslingen-Teck	Bezirk 8	Bodensee-Donau
2. Die Bezirke sind unselbstständige Gliederungen des HVW. Sie werden durch den Bezirksvorsitzenden vertreten. Ihm obliegt die Leitung des Bezirks.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des HVW sind die Satzung und nachstehende Ordnungen und Richtlinien:
 - a) Spielordnung
 - b) Rechtsordnung
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Schiedsrichterordnung
 - f) Ehrungsordnung
 - g) Geschäftsordnung
 - h) Haushalts- und Finanzordnung
 - i) Werberichtlinien
 - j) Anti-Doping-Reglement
 - k) Frauenförderplan
 - l) Datenschutzregelung
 - m) Nutzungsvereinbarung PassOnline
2. Satzung und Ordnungen des HVW, Vereinbarungen des HVW mit anderen Verbänden sowie Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen, sind für alle Mitglieds- und Gastvereine und für deren Mitglieder sowie für alle Bezirke und deren Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Diese Verbindlichkeit ist von den Vereinen satzungsgemäß sicherzustellen. Dies gilt im Besonderen für die nachstehend geregelte Strafbefugnis des Verbandes und seiner Bezirke sowie für die des DHB und von HBW und der in den Vereinbarungen des HVW mit anderen Verbänden festgelegten Instanzen.

3. Abweichende Regelungen sind nur bei Ermächtigung in den Ordnungen zulässig. Stehen in anderen Fällen Ordnungsbestimmungen und Entscheidungen des HVW zu denen des DHB in Widerspruch, haben die Ordnungsbestimmungen des DHB und die Entscheidungen seiner Organe Vorrang. Ob ein solcher Widerspruch im Einzelfall vorliegt, entscheidet auf Antrag das Bundesgericht des DHB.
4. Wenn Bezirke, Vereine, im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter von Vereinen oder Mitarbeiter der Bezirke oder des Verbandes gegen die HVW-Satzung und gegen die in den Ordnungen und Vereinbarungen festgelegten Tatbestände (z. B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:
 - 4.1 Strafen, die einzeln oder nebeneinander verhängt werden können:
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 48 Monaten - bei Dopingvergehen im zweiten Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafen bis zu 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,- €,
 - Spielverlust,
 - Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des HVW, seiner Bezirke oder Vereine für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des HVW, seiner Bezirke oder Vereine für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
 - Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres.
 - 4.2 Verhängung von Geldbußen bis zu 20.000,00 € wegen Ordnungswidrigkeiten,
 - 4.3 Maßnahmen:
 - Spielaufsicht,
 - Aufsicht durch einen Technischen Delegierten,
 - Spielwiederholung,
 - 4.4 Verpflichtung zur Zahlung, insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren und
 - 4.5 Abmahnung und Ausschluss von Vereinen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Sportvereine werden im HVW automatisch Mitglied, wenn sie in der jährlich an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung erstmalig Einzelmitglieder ihres Vereins unter "Handball" melden.

Durch die Mitgliedschaft im HVW erwerben die Vereine zugleich die Mitgliedschaft in dem Bezirk, dem sie zugeordnet sind. Auf Antrag können Vereine durch Beschluss des Präsidiums einem benachbarten Bezirk zugewiesen werden.

Die Zulassung zum Spielbetrieb setzt die Anmeldung beim HVW voraus.
2. Mit der Mitgliedschaft im HVW anerkennt der Verein - auch für seine Mitglieder - die Satzungen und Ordnungen des HVW, DHB und von HBW sowie die in den Vereinbarungen des HVW mit anderen Verbänden getroffenen Regelungen.
3. Natürliche Personen, die sich um den Handballsport oder den HVW besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Vereine benachbarter Verbände, deren Mannschaften am Spielbetrieb im Bereich des HVW teilnehmen (Gastvereine), anerkennen damit auch für ihre Mitglieder Satzungen und Ordnungen

des HVW, von HBW und des DHB sowie die in den Vereinbarungen des HVW mit anderen Verbänden getroffenen Regelungen.

5. Die Mitgliedschaft im HVW erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem HVW sowie durch Ausschluss aus dem WLSB.
6. Der Austritt muss sechs Monate vor Ablauf des Spieljahres dem Geschäftsführenden Präsidium mitgeteilt werden.
7. Vereine können aus dem HVW ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandeln, Beschlüsse der Organe des HVW nicht beachten oder gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des HVW verstoßen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieds- und Gastvereine

1. Die Vereine haben das Recht,
 - 1.1 bei den Bezirkstagen, Abteilungsleiterversammlungen und Bezirksjugendtagen ihre Interessen und die ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - 1.2 durch Stellung von Anträgen (§ 9 Ziff. 2., § 10 Ziff. 4. und § 11 Ziff. 7.) und durch Wahl der Delegierten zum Verbandstag und zum Verbandstag Jugend an der Willensbildung des HVW mitzuwirken.
2. Die Vereine sind verpflichtet,
 - 2.1 die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren, Auslagen, Geldstrafen und Verhandlungskosten fristgemäß abzuführen,
 - 2.2 die Anordnungen des HVW, die im Interesse des Handballsports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden, zu befolgen,
 - 2.3 die Entscheidungen der Rechtsinstanzen anzuerkennen,
 - 2.4 auf Anforderung Meldungen über aktive und passive Mitglieder an den HVW abzugeben,
 - 2.5 an der elektronischen Kommunikation mit dem HVW und an einem zentralen E-Mail-System teilzunehmen, eine E-Mail-Adresse einzurichten, die zugleich die zustellungsfähige Adresse des Vereins ist, sowie zentral erstellte E-Mail von ihrem elektronischen Postfach oder E-Mail-Account abzuholen,
 - 2.6 zusätzlich den Vereinsaccount zu aktivieren und aktiv zu pflegen und
 - 2.7 an den Pflichtversammlungen teilzunehmen.

Abschnitt II: Organisation

§ 8 Organe

1. Organe des Verbandes sind
 - 1.1 der Verbandstag,
 - 1.2 das Präsidium,
 - 1.3 das Geschäftsführende Präsidium,
 - 1.4 der Verbandsausschuss Finanzen und Verwaltung,
 - 1.5 der Verbandsausschuss Spieltechnik,
 - 1.6 der Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport,
 - 1.7 der Verbandsausschuss Schiedsrichter,
 - 1.8 der Verbandsausschuss Frauen,
 - 1.9 der Verbandsausschuss Recht,
 - 1.10 die Organe der HVW-Jugend und
 - 1.11 die Verbandsrechtsorgane.
2. Die Ämter der Organe des Verbandes und der Bezirke werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Einzelfall können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Geschäftsführende Präsidium.

§ 9 Verbandstag

1. Einberufung
 - 1.1 Der HVW tritt alle drei Jahre zu einer als Verbandstag bezeichneten Mitgliederversammlung zusammen. Die Beratung des Verbandstages ist öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
 - 1.2 Der Verbandstag wird vom Geschäftsführenden Präsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform per Fax, per E-Mail, im Amtlichen Organ des HVW (Homepage) oder im Vereinsaccount.
 - 1.3 Anträge an den Verbandstag müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des HVW eingehen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
 - 1.4 Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag den Angehörigen des Verbandstages schriftlich oder in Textform per Telefax, per E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) bekannt zu machen.
2. Anträge

Anträge an den Verbandstag können gestellt werden von:

 - 2.1 Vereinen,
 - 2.2 Bezirkstagen, Bezirksvorständen und
 - 2.3 Organen des Verbandes (ausgenommen Verbandsrechtsorgane).
3. Zusammensetzung und Stimmrecht

Dem Verbandstag gehören stimmberechtigt an

 - 3.1 die Mitglieder des Präsidiums,
 - 3.2 die auf den Bezirkstagen gewählten Delegierten der Vereine (die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine der Bezirke. Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung des Vorjahres an die zuständigen Landessportbünde. Bei bis zu 1.000 Mitgliedern haben die Bezirke je einen Delegierten und für je weitere angefangene 1.000 Mitglieder einen weiteren Delegierten),
 - 3.3 die Vorsitzenden der Bezirksjugend,
 - 3.4 acht vom Verbandstag Jugend gewählte Delegierte der HVW-Jugend und
 - 3.5 die Ehrenmitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandstages hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen auf sich vereinigt. Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Aufgaben

Dem Verbandstag obliegt

 - 4.1 die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen der Ehrenpräsidenten sowie der Kassenprüfer,
 - 4.2 die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden sowie des Verbandsmanagers. Das Erstvorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden (Vizepräsident Jugend) des Verbandsausschusses Jugend, Schule und Bildung durch den Verbandstag liegt beim Verbandsjugendtag. Über den/die Kandidaten des Erstvorschlagsrechts ist zuerst abzustimmen,
 - 4.3 die Wahl der Vorsitzenden und Beisitzer der Verbandsrechtsorgane. Das Erstvorschlagsrecht für die Wahl der Beisitzer des Verbandssportgerichtes 1. Kammer durch den Verbandstag liegt bei den Bezirkstagen. Über die Kandidaten des Erstvorschlagsrechts ist zuerst abzustimmen,
 - 4.4 die Wahl von bis zu vier Kassenprüfern,
 - 4.5 die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - 4.6 die Ernennung von Ehrenmitgliedern und -präsidenten,
 - 4.7 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- 4.8 die Neufassung, Aufhebung oder Änderung von Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung),
 - 4.9 die Entgegennahme von Bewerbungen für den Tagungsort des nächsten Verbandstages und
 - 4.10 die Entscheidung über vom Präsidium aus dessen Zuständigkeitsbereich an den Verbandstag verwiesene Angelegenheiten.
5. Wahlen
- 5.1 Die Wahlen sind geheim.
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn der Verbandstag nichts anderes beschließt.
 - 5.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
Liegt für die Stichwahl nur noch ein Vorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Führt die Stichwahl nicht zu einem Ergebnis, so ist das Präsidium berechtigt, das Amt durch Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl zu besetzen.
 - 5.3 Wählbar sind Mitglieder der Mitglieds- und Gastvereine. Von nicht Anwesenden muss dem Verbandstag eine schriftliche Erklärung vorliegen, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
 - 5.4 Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die weder im Verband noch in den Bezirken für ein Amt gewählt oder berufen wurden. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für drei Legislaturperioden erfolgen.
 - 5.5 Kann ein Amt beim Verbandstag nicht besetzt werden, ist das Präsidium berechtigt, das Amt durch Mehrheitsbeschluss bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl zu besetzen.
 - 5.6 Die Amtsdauer der auf dem Verbandstag gewählten Personen beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch in jedem Fall zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl.
6. Außerordentlicher Verbandstag
- 6.1 Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereine beim Geschäftsführenden Präsidium schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Im letzteren Fall muss der Verbandstag spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.
 - 6.2 Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin gem. § 9 Ziff. 1.2.
Im Übrigen gelten die für den Verbandstag getroffenen Regelungen entsprechend mit Ausnahme der Regelungen in § 9 Ziff. 1.3 und 1.4.

§ 10 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
 - 1.1 der Präsident,
 - 1.2 der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung,
 - 1.3 der vom Verbandstag aus dem Kreis der Bezirksvorsitzenden gewählte Vizepräsident Bezirke,
 - 1.4 die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - 1.5 die Bezirksvorsitzenden,
 - 1.6 die Vorsitzenden der Verbandsrechtsorgane (ohne Stimmrecht),
 - 1.7 die Ehrenpräsidenten (ohne Stimmrecht) und
 - 1.8 der Verbandsmanager.
2. Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind, oder sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - 2.2 Verabschiedung des Haushaltsplans und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - 2.3 Erlass, Aufhebung und Änderungen von Ordnungen und Richtlinien i. S. des § 5 Ziff. 1 zwischen den Verbandstagen, mit Ausnahme der Jugendordnung. Das vorrangige Recht des Verbandstages gemäß § 9 Ziff. 4.9 bleibt unberührt,
 - 2.4 Abmahnung und Ausschluss von Vereinen,
 - 2.5 Durchführung von Nachwahlen in den Fällen des § 9 Ziff. 5.2 und 5.5 (die Wahlen erfolgen für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag),
 - 2.6 Durchführung von Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode aus ihren Ämtern ausgeschiedenen, vom Verbandstag zu wählenden Personen (die Wahlen erfolgen bis zum nächsten Verbandstag),
 - 2.7 Festlegung des Tagungsorts des nächsten Verbandstags,
 - 2.8 Durchführung von Beschlüssen der Verbandstage,
 - 2.9 Abschluss von für die Vereine verbindlichen Verträgen mit anderen Verbänden zur Einrichtung und Verwaltung gemeinsamer Spielklassen,
 - 2.10 Festsetzung der Beiträge und Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung, sowie Festlegung der Höhe der Erstattungen aus Eigenmitteln des Verbandes nach den "Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren" und
 - 2.11 Entscheidung über vom Geschäftsführenden Präsidium aus dessen Zuständigkeitsbereich an das Präsidium verwiesene Angelegenheiten.
3. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums einberufen und geleitet.
- Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung.
4. Anträge an das Präsidium können eingebracht werden von den Vereinen, den Organen des Verbandes (mit Ausnahme der Verbandsrechtsorgane) und den in § 21 Ziff. 1.-3. aufgeführten Organen der Bezirke.
5. Das ordnungsgemäß einberufene Präsidium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums anwesend ist.
6. Das Präsidium kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Verbandstag zur Entscheidung zuweisen.

§ 11 Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an
 - 1.1 der Präsident,
 - 1.2 der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung,
 - 1.3 der Vizepräsident Bezirke und
 - 1.4 der Verbandsmanager (ohne Stimmrecht).
2. Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung und der Vizepräsident Bezirke sind der Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.
3. Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Verbandes. Laufende Angelegenheiten sind solche, die weder von grundsätzlicher noch von erheblicher Bedeutung sind und zu den regelmäßigen Geschäften des HVW gehören. Dazu gehören auch die wirtschaftliche Haushaltsabwicklung und -überwachung.
4. Darüber hinaus hat es folgende Aufgaben:
 - 4.1 Entscheidung in Personalfragen,
 - 4.2 Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern einschließlich der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - 4.3 Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes,
 - 4.4 Genehmigung von Tagungen und Beratungen der Organe des Verbandes, soweit sie nicht im Haushaltsplan enthalten sind,
 - 4.5 Festlegung der Höhe der Erstattungen aus "Lehrgangsmitteln/Fremdmitteln" nach den "Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren",

- 4.6 Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter der in § 8 Ziff. 1.4-10 aufgeführten Organe des Verbandes, soweit die Satzung oder die Jugendordnung nichts anderes bestimmt oder sie diesen Organen nicht kraft Amtes angehören, § 9 Ziff. 5.6 gilt entsprechend,
 - 4.7 Berufung der Beisitzer der Spielleitenden Stelle Recht des Verbandes, § 9 Ziff. 5.6 gilt entsprechend,
 - 4.8 Einberufung der Verbandstage,
 - 4.9 Beschlussfassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 15.000 € im Einzelfall und
 - 4.10 Ausübung des Gnadenrechts.
5. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 6. Die Einberufung erfolgt gemäß § 10 Ziff. 3 Absatz 1 telefonisch, schriftlich oder in Textform per Fax oder per E-Mail, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Beifügung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
 7. Anträge an das Geschäftsführende Präsidium können eingebracht werden von den Vereinen, den Organen des Verbandes (mit Ausnahme der Verbandsrechtsorgane) und den in § 21 Ziff. 1.-3. aufgeführten Organen der Bezirke.

§ 12 Verbandsausschuss Finanzen und Verwaltung

1. Dem Verbandsausschuss Finanzen und Verwaltung gehören an
 - 1.1 der Vorsitzende (Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung),
 - 1.2 bis zu fünf sachkundige Personen für Haushalts-, Finanz-, Organisations- und/oder Steuerwesen, die vom Geschäftsführenden Präsidium berufen werden,
 - 1.3 der für den Bereich Finanzen und Verwaltung zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der HVW-Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).

Die sachkundigen Personen sollen nach Möglichkeit nicht Vorsitzende eines anderen Verbandsausschusses sein.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Beratung des vollständigen Haushaltsplanentwurfes zur Vorlage im HVW-Präsidium,
 - 2.2 Beratung grundsätzlicher organisatorischer und personeller Fragen der hauptamtlich geführten Verbandsverwaltung (Geschäftsstelle) und
 - 2.3 nachhaltige Vermögensplanung und -verwaltung.

§ 13 Verbandsausschuss Spieltechnik

1. Dem Verbandsausschuss Spieltechnik gehören an
 - 1.1 der Vorsitzende,
 - 1.2 der Verbandsspielwart Frauen,
 - 1.3 der Verbandsspielwart Männer,
 - 1.4 der Verbandsspielwart weibliche Jugend,
 - 1.5 der Verbandsspielwart männliche Jugend,
 - 1.6 der Vertreter des Verbandsausschusses Lehre und Leistungssport,
 - 1.7 der Vertreter des Verbandsausschusses Schiedsrichter,
 - 1.8 der aus dem Kreis der Referenten für Spieltechnik der Bezirke gewählte Vertreter oder dessen Stellvertreter,
 - 1.9 der aus dem Kreis der Spielwarte der Jugend der Bezirke gewählte Vertreter oder dessen Stellvertreter,
 - 1.10 der Vertreter des Verbandsausschusses Recht (ohne Stimmrecht) und
 - 1.11 der für den Bereich Spieltechnik zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Umsetzung der Bestimmungen, Regelungen und Ordnungen der Internationalen Handball-Föderation (IHF), der Europäischen Handball-Föderation (EHF), des Deutschen Handballbundes (DHB), von Handball Baden-Württemberg (HBW), des HVW sowie der Vereinbarungen des HVW mit anderen Verbänden,
 - 2.2 Erarbeitung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen im spieltechnischen Bereich auf Verbands- und Bezirksebene,

- 2.3 Organisation und verantwortliche Leitung des Spielbetriebs, Einteilung der Staffeln und Gestaltung der Spielpläne in allen Verbands- und Bezirksspielklassen der Frauen, Männer, weiblichen und männlichen Jugend,
 - 2.4 Durchführung zentraler Veranstaltungen (Endspiele der Pokalmeisterschaften, Württembergische Meisterschaften der Jugend, Qualifikationsspiele, Repräsentativspiele, usw.),
 - 2.5 Verabschiedung des Rahmenterminkalenders,
 - 2.6 Verabschiedung aller Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb auf Verbands- und Bezirksebene,
 - 2.7 Genehmigung von Spielgemeinschaften im Sinne von § 4.1 SpO DHB und
 - 2.8 Übertragung der Spielklassenrechte gem. § 7.4 SpO HVW und Einstufung von Mannschaften nach Auflösung von Spielgemeinschaften.
3. Zur Beratung vor Verabschiedung aller Durchführungsbestimmungen gemäß Ziffer 2.6 sind beizuziehen
- 3.1 die Referenten für Spieltechnik der Bezirke oder ihre durch die jeweilige Bezirkskommission gewählten Stellvertreter,
 - 3.2 je ein Vertreter des Jugendspielbetriebs der Bezirke oder dessen Stellvertreter und
 - 3.3 die Staffelleiter aller Verbandsspielklassen (ohne Stimmrecht).

§ 14 Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport

1. Dem Verbandsausschuss Lehre und Leistungssport gehören an
 - 1.1 der Vorsitzende,
 - 1.2 der Verbandslehrwart,
 - 1.3 der Vertreter des Verbandsausschusses Jugend, Schule und Bildung,
 - 1.4 der Leistungssportkoordinator,
 - 1.5 der Vertreter der Bezirksreferenten Lehre und Nachwuchsförderung,
 - 1.6 der Landestrainer,
 - 1.7 der Verbandstrainer weiblicher Leistungsbereich,
 - 1.8 der Verbandstrainer männlicher Leistungsbereich,
 - 1.9 ein Vertreter der Bundesligisten Männer des HVW,
 - 1.10 ein Vertreter der Bundesligisten Frauen des HVW und
 - 1.11 der für den Bereich Lehre und Leistungssport zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer,
 - 2.2 konzeptionelle Planung und Förderung der sportlichen Grundlagenausbildung und der handballspezifischen Aus- und Fortbildung auf allen Ebenen,
 - 2.3 Festlegung des Wettkampfsystems im Regelspielbetrieb Jugend ab Altersklasse D und älter,
 - 2.4 Planung des Spielbetriebs der Auswahlmannschaften,
 - 2.5 sportmedizinische Begleitung der Kaderathleten,
 - 2.6 Pflege von Verbindungen zu Vereinen mit Leistungsportorientierung, insbesondere der ersten drei Ligen im Verbandsgebiet,
 - 2.7 Zusammenarbeit mit Hochschulen und Olympiastützpunkten zur wissenschaftlichen Begleitung der Lehre und des Leistungssports sowie zur Organisation von Sonderregelungen für Kaderathleten und
 - 2.8 Umsetzung von Beschlüssen und Maßnahmen übergeordneter Verbände.

§ 15 Verbandsausschuss Schiedsrichter

1. Dem Verbandsausschuss Schiedsrichter gehören an
 - 1.1 der Vorsitzende und
 - 1.2 bis zu sieben Beisitzer.
2. Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Schiedsrichterordnung festgelegt.

§ 16 Verbandsausschuss Frauen

1. Dem Verbandsausschuss Frauen gehören an
 - 1.1 die Vorsitzende und
 - 1.2 bis zu fünf Beisitzer.
2. Die Aufgaben und Ziele sind im Frauenförderplan des HVW festgelegt.

§ 17 Verbandsausschuss Recht

1. Dem Verbandsausschuss Recht gehören an
 - 1.1 der Vorsitzende,
 - 1.2 der Vorsitzende des Verbandsgerichts,
 - 1.3 der Vorsitzende des Verbandssportgerichts 1. Kammer,
 - 1.4 der Vorsitzende des Verbandssportgerichts 2. Kammer und
 - 1.5 bis zu fünf Beisitzer.
2. Er hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorbereitung von Änderungen der Satzung und der Ordnungen,
 - 2.2 Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Verbandsrechtsorgane und der Mitglieder der Spielleitenden Stellen Recht im Verband und in den Bezirken,
 - 2.3. Durchführung von Informationsmaßnahmen in rechtlichen Angelegenheiten,
 - 2.4 Beratung in verbandsrechtlichen Angelegenheiten und
 - 2.5 Feststellung, dass die Jugendordnung sowie deren Änderungen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HVW stehen.

§ 18 Verbandsrechtsorgane

1. Verbandsrechtsorgane sind
 - 1.1 das Verbandsgericht und
 - 1.2 das Verbandssportgericht.
2. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern.
3. Das Verbandssportgericht besteht aus zwei Kammern.
 - 3.1 Die erste Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und je einem Beisitzer aus den acht Bezirken.
 - 3.2 Die zweite Kammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern.
4. Sie entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern.

Der Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
5. Sie entscheiden nach den Bestimmungen der Rechtsordnungen des DHB und HVW.

Abschnitt III: HVW-Jugend und Jugendgremien

§ 19 HVW-Jugend

1. Die HVW-Jugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlicher und Jugendspieler sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich der Vereine, Bezirke und des Verbandes.
2. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des HVW eigenständig. Sie ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
3. Die HVW-Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.

§ 20 Verbandsjugendtag und Verbandsausschuss Jugend, Schule und Bildung

1. Das oberste Organ der HVW-Jugend ist der Verbandsjugendtag.
2. Der Verbandsausschuss Jugend, Schule und Bildung ist als ständiger Ausschuss eingerichtet.
3. Die Zusammensetzung und die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendtages und des Verbandsausschusses Jugend, Schule und Bildung ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung und anderen Ordnungen, Statuten oder Richtlinien des HVW stehen.

Abschnitt IV: Organisation der Bezirke

§ 21 Organe der Bezirke

Organe der Bezirke sind

1. der Bezirkstag,
2. die Abteilungsleiterversammlung,
3. der Bezirksvorstand und
4. die Organe der Bezirksjugend.

§ 22 Bezirkstag

1. Dem Bezirkstag gehören an
 - 1.1 der Bezirksvorstand,
 - 1.2 die Vertreter der dem HVW angeschlossenen und dem Bezirk zugeordneten Vereine,
 - 1.3 die Vertreter der Gastvereine, die am Spielbetrieb des Bezirks teilnehmen,
 - 1.4 fünf auf dem Bezirksjugendtag gewählte Delegierte der Bezirksjugend.
2. Dem Bezirkstag obliegt
 - 2.1 die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bezirksvorstands,
 - 2.2 die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden der Bezirksjugend. Das Erstvorschlagsrecht für die Wahl des Bezirksschiedsrichters liegt beim Bezirksschiedsrichtertag. Über die Kandidaten des Erstvorschlagsrechts ist zuerst abzustimmen,
 - 2.3 die Wahl des Beisitzers und des Ersatzkandidaten im Verbandssportgerichts 1. Kammer zur Wahrnehmung des Erstvorschlagsrechts gem. § 9 Ziff. 4.3,
 - 2.4 die Wahl des Vorsitzenden der Spielleitenden Stelle Recht,
 - 2.5 die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Verbandstag,
 - 2.6 die Ernennung von Bezirksehrenvorsitzenden und Bezirksehrenmitgliedern,
 - 2.7 die Entgegennahme von Bewerbungen für den Tagungsort des nächsten Bezirkstages,
 - 2.8 die Entscheidung über Anträge, die vom Bezirksvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden,
 - 2.9 die Entscheidung über Anträge der Vereine und
 - 2.10 die Genehmigung des Kassenabschlusses.
3. Für die Wahlen gilt § 9 Ziff. 5 entsprechend.
4. Die gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Bezirkstag findet innerhalb von 6 Monaten vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Frist zur Stellung von Anträgen an den Verbandstag liegen. Die Einladung zum Bezirkstag mit Tagesordnung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder in Textform per Fax, per E-Mail, im Amtlichen Organ des HVW oder im Vereinsaccount.
6. Das Stimmrecht beim Bezirkstag verteilt sich wie folgt:
 - 6.1 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Delegierten der Bezirksjugend haben je eine Stimme.
 - 6.2 Die Vereine haben bei bis zu 100 Mitgliedern je eine Stimme, für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich ist die Mitgliedermeldung des Vorjahres an die zuständigen Landessportbünde.

- 6.3 Vereine, die mit sämtlichen Mannschaften ihrer Handballabteilung an einer Spielgemeinschaft beteiligt sind, können ihre Stimmen durch einen Vertreter der Spielgemeinschaft wahrnehmen lassen.
7. Kosten, die den Vertretern der Vereine bei Bezirkstagen entstehen, tragen die Vereine.

§ 23 Abteilungsleiterversammlung

1. Der Abteilungsleiterversammlung gehören an:
 - 1.1 die Mitglieder des Bezirksvorstands,
 - 1.2 die Abteilungsleiter der dem HVW angeschlossenen und dem Bezirk zugeordneten Vereine oder deren Vertreter,
 - 1.3 die Abteilungsleiter der Gastvereine, die am Spielbetrieb des Bezirks teilnehmen oder deren Vertreter,
 - 1.4 die berufenen sachkundigen Personen (ohne Stimmrecht),
 - 1.5 der Beisitzer des Bezirks im Verbandssportgericht 1. Kammer (ohne Stimmrecht) und
 - 1.6 der Vorsitzende der Spielleitenden Stelle Recht (ohne Stimmrecht).
2. Die Abteilungsleiterversammlung findet mindestens einmal jährlich als Pflichtversammlung statt.
3. Sie dient der Information über Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen für den laufenden Spielbetrieb, Änderungen von Ordnungen HVW/HBW/DHB und sonstiger Bezirksregelungen.
4. Sie beschließt über die vom Bezirkstag oder Bezirksvorstand ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten.
5. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 - 5.2 Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - 5.3 Durchführung von Nach- und Ersatzwahlen (die Wahlen erfolgen bis zum nächsten Bezirkstag) und
 - 5.4 Erlass, Aufhebung und Änderung von Bezirksordnungen und Richtlinien.
6. Die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstands und die Abteilungsleiter der Vereine oder deren Vertreter haben jeweils eine Stimme. Stimmübertragungen sind gem. § 22 Ziff. 6.3 zulässig.

§ 24 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an
 - 1.1 der Bezirksvorsitzende,
 - 1.2 dessen Stellvertreter
 - 1.2.1 der Referent Finanzen, Verwaltung und Organisation,
 - 1.2.2 der Vorsitzende der Bezirksjugend,
 - 1.2.3 der Referent für Spieltechnik,
 - 1.2.4 der Referent für Lehre und Nachwuchsförderung,
 - 1.2.5 der Bezirksschiedsrichterwart und
 - 1.3 die Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht).
2. Der Bezirksvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht einem anderen Gremium des Bezirks durch die Satzung zugewiesen sind.
3. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1 Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Bezirks,
 - 3.2 Durchführung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Abteilungsleiterversammlungen,
 - 3.3 Erstellung des Haushaltsplanes
 - 3.4 Festsetzung der Höhe des Bezirksbeitrags,
 - 3.5 Bildung von Bezirkskommissionen und Berufung von deren Mitgliedern,
 - 3.6 Berufung von sachkundigen Personen für bestimmte Aufgabengebiete,
 - 3.7 Festlegung des Tagungsortes des nächsten Bezirkstages,
 - 3.8 Einberufung der Bezirkstage und Abteilungsleiterversammlungen und
 - 3.9 Durchführung von Ehrungen.
4. Die Sitzungen des Bezirksvorstandes werden vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

5. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform analog § 22 Ziff. 5 Satz 3 zu erfolgen.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder gem. § 24 Ziff.1 anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksvorsitzenden.

§ 25 Bezirksjugend

Die Bezirksjugend ist die Gemeinschaft aller in den Vereinen und im Bezirk organisierten Kinder, Jugendlichen und Jugendlichen, sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich. Die Organisation der Bezirksjugend soll derjenigen der Jugendordnung HVW Abschnitt II entsprechen. Wird davon abgewichen, ist dies in einer Bezirksjugendordnung durch den Bezirkstag Jugend festzulegen.

§ 26 Verwaltung

1. Die Bezirke erhalten einen Rückfluss aus den Einnahmen des Verbandes.
2. Die Bezirke sind berechtigt, einen Bezirksbeitrag festzusetzen und eine Kasse zu führen.
3. Die Bezirke sind nicht berechtigt, Rechnungen auszustellen (siehe § 4 Ziff. 2).
4. Die Bezirke haben für Aufwendungen ihrer Mitarbeiter, die im Rahmen der Tätigkeit für den Bezirk entstehen, selbst aufzukommen.
5. Bei Organisationsänderungen entscheidet im Zweifelsfall das Präsidium über die Verwendung des von den Bezirken verwalteten Vermögens.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 27 Allgemeines

1. Kostenregelungen

Die bei den Sitzungen, Versammlungen, Tagungen und Beratungen der Organe sowie sonstiger Gremien des Verbandes anfallenden Kosten trägt der Verband, soweit vorher die Genehmigung des Geschäftsführenden Präsidiums eingeholt worden und nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Die Auslagen, die den auf den Bezirkstagen gewählten Delegierten der Vereine und den Vorsitzenden der Bezirksjugend durch ihre Teilnahme am Verbandstag entstehen, werden vom Verband nicht übernommen.

Von den Teilnehmern am Verbandstag Jugend werden vom Verband nur die Auslagen der Mitglieder des Verbandsausschusses Jugend, Schule und Bildung übernommen.

2. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in Publikationen des HVW oder des WLSB, schriftlich oder in Textform per Fax, per E-Mail, im Amtlichen Organ des HVW (Homepage) oder im Vereinsaccount. Beschlüsse sollen den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden im Außenverhältnis mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Im Innenverhältnis werden sie mit der Beschlussfassung wirksam.

3. Protokolle

Protokolle sind über sämtliche Versammlungen, Tagungen und Beratungen der Organe des Verbandes und der Bezirke sowie der Gremien der Verbands- und Bezirksjugend zu fertigen und von den jeweiligen Protokollführern und Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bis spätestens vier Wochen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle des HVW vorzulegen und werden dort hinterlegt.

4. Stellvertretungsregelung

Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Präsidiums und des Bezirksvorstandes, durch ihre Stellvertreter, die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse durch die in ihren Gremien gewählten Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums dürfen sich in den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums nicht vertreten lassen.

5. Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung der in § 8 Ziff. 1.4-9 und in § 6 JO HVW aufgeführten Verbandsausschüsse ist Sache ihrer Vorsitzenden. Sie erfolgt in der Regel analog § 9 Ziff. 1.2 Satz 2 unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Auf die Mitteilung der Tagesordnung kann verzichtet werden.

Sitzungen des Verbandes müssen im Verbandsgebiet stattfinden, Sitzungen der Bezirke in dem jeweiligen Bezirksgebiet. Ausnahmen hiervon kann das Geschäftsführende Präsidium auf Antrag genehmigen.

6. Abstimmungen (einschl. Wahlen)

Abstimmungsberechtigt sind die Personen, denen durch diese Satzung ein Stimmrecht eingeräumt wird. Nicht stimmberechtigt sind sachkundige Personen im Sinne des § 24 Ziff. 3.6 sowie die in der Jugend- und Schiedsrichterordnung HVW genannten Projektleiter bzw. beauftragten Mitarbeiter.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Verbandes eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

7. Geschäftsstelle

Der HVW unterhält eine Geschäftsstelle. Deren Zuständigkeiten regelt der vom Geschäftsführenden Präsidium zu erlassende Aufgaben- und Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle.

§ 28 Auflösung des HVW

1. Die Auflösung des HVW kann nur von einem Verbandstag mit drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des HVW muss aus der Tagesordnung des betreffenden Verbandstags ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Abänderungs- oder Gegenantrag eingebracht werden.